

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den
Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen,
Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

Bekanntmachung

gemäß § 14b Abs. 3 WaStrG über die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Würzburg, vom 22.04.2026 - 3600P-143.3-Do/90 - für **den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau von Straubing bis Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9**, auf ihrer Internetseite.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Würzburg, hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG¹) den Plan für die o. g. Vorhaben festgestellt.

1. Die Vorhaben umfassen folgende Maßnahmen:

a. Ausbau der Wasserstraße

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Donau-km 2282,50 (Deggendorf) und Donau-km 2249,9 (Vilshofen) mit flussregelnden Maßnahmen in Gestalt von Regelungsbauwerken (Buhnen, Parallelwerke und Ufervorschüttungen), Sohlbaggerungen und Sohlsicherungsmaßnahmen (Teilverbauten bzw. -verfüllungen von Kolken kombiniert mit einer Geschiebebewirtschaftung).

Durch Erhöhung der Fahrrinntiefe soll die Abladetiefe vergrößert werden, um die Schifffahrtsverhältnisse zu verbessern. Die Fahrrinntiefe wird von derzeit RNW -2,00 m auf RNW -2,25 m erhöht.

Gleichzeitig sollen die fortschreitende Sohlerosion gestoppt und die Fahrrinnenunterhaltung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs optimiert werden.

aa. Regelungsbauwerke

- Anpassung von 78 bestehenden Buhnen, Rückbau von 7 bestehenden Buhnen, Neubau von 41 Buhnen;
- Anpassung von 5 bestehenden Parallelwerken, Neubau von 6 Parallelwerken;
- Neubau von 7 Ufervorschüttungen.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), das nach Maßgabe des WaStrG anzuwenden ist (§ 56 Abs. 9 WaStrG).

bb. Sohlabtrag

Die Abtragsfläche in der Sohle der Donau zwischen Deggendorf und Vilshofen beläuft sich auf ca. 52,6 ha (Abtragsvolumen: ca. 139.000 m³). In der Kiesstrecke werden rund ca. 126.000 m³ abgetragen, in der Felsstrecke rund 13.000 m³.

cc. Sohlsicherungsmaßnahmen und Geschiebemanagement

Sohlsicherungsmaßnahmen sind auf einer Fläche von insgesamt ca. 29,8 ha vorgesehen.

- Kolkverbau/Kolkverfüllung auf RNW -3,5 m: 16 Stück auf einer Fläche von 20,4 ha;
- Kolkverbau/Kolkverfüllung auf RNW -4,5 m: 4 Stück auf einer Fläche von 1,6 ha;
- Kolkverbau auf RNW -5,0 m: 1 Stück auf einer Fläche von 1,5 ha.

Das Geschiebemanagementkonzept sieht eine Geschiebezugabe von im Mittel ca. 34.000 m³/a (unterstrom der Staustufe Pielweichs sowie in der Donau unterstrom der Isarmündung) vor.

b. Verbesserung des Hochwasserschutzes

Gegenstand des Vorhabens ist die Erhöhung des Schutzgrads des bestehenden Hochwasserschutzsystems für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen von derzeit etwa HQ₃₀ auf einen Abfluss von 4.100 m³/s (das entspricht derzeit einem HQ₁₀₀ im Abschnitt Deggendorf – Vilshofen) unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit durch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung und Ertüchtigung vorhandener Deiche;
- Errichtung neuer Deiche;
- Rückverlegung bestehender Deiche (in einer zurückverlegten Deichlinie werden neue Deiche errichtet und die bestehenden Deiche rückgebaut);
- Herstellung einer 2. Deichlinie zum Erhalt von Hochwasserrückhalteräumen (auf einer vom Fluss abgerückten Deichlinie werden neue Deiche auf Schutzgrad HQ₁₀₀ errichtet, wobei die bestehenden Deiche als 1. Deichlinie auf bisheriger Höhe mit einem Schutzgrad von etwa HQ₃₀ belassen werden);
- Beseitigung von Abflusshindernissen.

Gegenstand des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auch die Anpassung und Neuerrichtung von Binnenentwässerungsanlagen wie z. B. Entwässerungsgräben, Schöpfwerke, Siele und Düker.

Als Folgemaßnahme des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist darüber hinaus die Anpassung von Wegebeziehungen und bestehender Leitungen/Sparten vorgesehen.

Nicht Gegenstand des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind die sog. vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen, die als Einzelmaßnahmen realisiert wurden bzw. werden.

Durch die Maßnahmen sollen die Wasserspiegellagen so weit abgesenkt werden, dass unter Berücksichtigung aller bisherigen (vorgezogenen) Hochwasserschutzmaßnahmen im Planfeststellungsgebiet ein einheitlicher Schutzgrad für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen entsteht. Gleichzeitig sollen wesentliche Auswirkungen auf die Unterlieger und innerhalb des Abschnitts Deggendorf – Vilshofen vermieden werden.

Das bestehende Hochwasserschutzkonzept umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

aa. Polder Gundelau/Auterwörth (Donau-km 2274,40 bis 2264,20 – linkes Ufer)

- Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Auterwörth;
- Rückverlegung des Deichs Auterwörth im Bereich Mühlhamer Schleife;
- Errichtung der Leitstruktur Auterwörth im neuen Deichvorland;
- Erhöhung und Ertüchtigung des Deichs Auterwörth (SW);
- Abschnittsweise Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des Deichs Hengersberger Ohe rechts;
- Erhöhung und Ertüchtigung des Deichs Winzer-Donau;
- Errichtung einer Überlaufstrecke bei Donau-km 2266,80 und einer temporären Auslaufstelle bei Donau-km 2266,60 für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums Gundelau/Auterwörth.

bb. Polder Mühlau (Donau-km 2263,54 bis 2257,81 – linkes Ufer)

- Abschnittsweise Neuerrichtung, Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Mühlau;
- Errichtung der Leitstruktur Mühlau im neuen Deichvorland;
- Errichtung der Flutmulde Hofkirchen von Donau-km 2256,4 bis Donau-km 2254,9.

cc. Polder Thundorf/Aicha (Donau-km 2278,5 bis 2270,5 – rechtes Ufer)

- Rückverlegung des Deichs Aicha;
- Errichtung der Flutmulde Thundorf von Donau-km 2276,9 bis Donau-km 2274,2.

dd. Polder Haardorf (Donau-km 2270,50 bis 2270,35 – rechtes Ufer)

- Erhöhung und Ertüchtigung des Deichs Haardorf.

ee. Polder Ruckasing/Endlau (Donau-km 2270,35 bis 2259,65 – rechtes Ufer)

- Abschnittsweise Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Polkasing;
- Abschnittsweise Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Ottach;
- Erweiterung der Donau-Wald-Brücke (St 2115) bei Donau-km 2266,25.

ff. Polder Künzing (Donau-km 2259,65 bis 2255,20 – rechtes Ufer)

- Abschnittsweise Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Künzing;
- Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Herzogbach;
- Errichtung der Flutmulde Lenau von Donau-km 2258,8 bis Donau-km 2256,3.

gg. Weitere Maßnahmen

- Rodung von Gehölzen auf Regelungsbauwerken von Donau-km 2254,85 bis Donau-km 2251,80;
- Errichtung einer Überlaufstrecke und einer temporären Auslaufstelle für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums Fischerdorf/Isar;
- Errichtung einer Überlaufstrecke und einer temporären Auslaufstelle für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums Isarmünd;
- Errichtung einer Überlaufstrecke und einer temporären Auslaufstelle für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums Forstern.

c. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Des Weiteren umfasst die Planung die Vermeidung und Kompensation der durch die Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

- LBP-Maßnahmenkomplex 30: Vermeidungsmaßnahmen;
- LBP-Maßnahmenkomplex 31: Kompensationsmaßnahmen (Donau);
- LBP-Maßnahmenkomplex 32: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland zwischen Offenberg und Neuhausen);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 33 E_{FFH}: Ersatzmaßnahme östlich von Plattling (Entwicklung Weichholzauwald durch Samenflug/Sukzession);
- LBP-Einzelmaßnahmen Nr. 34.1 E_{FFH} und Nr. 34.2 A_{FCS}: Kompensationsmaßnahme Oberer Wehedorn, südwestlich von Isarmündung (Umbau zu naturnahem Eichenmischwald LRT 9170; Nutzungsverzicht, Förderung Alt- und Totholz);
- LBP-Maßnahmenkomplex 36: Kompensationsmaßnahmen (Südöstlicher Bereich des Polders Thundorf-Aicha) (teilweise bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 24.11.2022 – 3600P-143.3-Do/90 I);
- LBP-Maßnahmenkomplex 37: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland Gundelau-Auterwörth) (teilweise bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 20.03.2024 – 3600P-143.3-Do/90 III);
- LBP-Maßnahmenkomplex 38: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland Gundelau-Auterwörth);
- LBP-Maßnahmenkomplex 39: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland Ruckasing-Endlau);
- LBP-Einzelmaßnahmen Nr. 40.1 A_{CEF} und Nr. 40.2 A: Kompensationsmaßnahmen östlich Osterhofen, nördlich Ruckasing und bei Faselau, Ruspel und Ottach (Anlage von strukturreichem Extensivgrünland für die Zauneidechse) sowie zwischen Ottach und Schnelldorf (Anlage mesophile Gebüsche);
- LBP-Einzelmaßnahmen Nr. 41.1 A_{CEF} und 41.2 A_{FCS}: Kompensationsmaßnahmen nördlich von Osterhofen (Anlage blütenreiches Extensivgrünland mit Kopfweiden) und südlich von Kasten an der Alten Donau und östlich Arbing, zwischen Ottach und Schnelldorf (Anlage blütenreiches Extensivgrünland mit Dornengebüschen);
- LBP-Maßnahmenkomplex 42: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Im Mahd);
- LBP-Maßnahmenkomplex 43: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland Mühlau);
- LBP-Maßnahmenkomplex 44: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland Mühlau);
- LBP-Maßnahmenkomplex 45: Kompensationsmaßnahmen (Lenau);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 46 A_{CEF}: Kompensationsmaßnahme nord- bzw. südwestlich von Herzogau auf zwei Teilflächen (Anlage von strukturreichem Extensivgrünland für die Zauneidechse);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 47 A_{FCS}: Kompensationsmaßnahme nordöstlich von Künzing am Herzogbachableiter (Anlage blütenreiches Extensivgrünland mit Dornengebüschen/-hecken);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 49 A_{FFH}: Kompensationsmaßnahme östlich von Unterschöllnach (Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für *Phengaris nausithous*);
- LBP-Maßnahmenkomplex 50: PIK-Maßnahmen (Suchraum entlang des Teilabschnittes 2 zwischen Niederalteich und Hofkirchen);
- LBP-Maßnahmenkomplex 51: Nisthilfen (entlang des Teilabschnittes 2 zwischen Deggendorf und Pleinting);
- LBP-Maßnahmenkomplex 52: Kompensationsmaßnahmen (entlang des Teilabschnittes 2 zwischen Deggendorf und Pleinting);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 53 A: Entsiegelungsmaßnahmen (entlang des Teilabschnittes 2 zwischen Deggendorf und Pleinting);
- LBP-Maßnahmenkomplex 54: Gestaltungsmaßnahmen in den Poldern Gundelau/Auterwörth, Mühlau, Thundorf/Aicha, Ruckasing/Endlau und Künzing.

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält im verfügbaren Teil Anordnungen und Vorbehalte, sowie Auflagen an die Träger der Vorhaben zu folgenden Themen:

- a. Bauausführung
(Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung / Wasserrecht / Lärm, Staub, Schall, Erschütterungen, Immissionsschutzbeauftragter / Schifffahrt / Straßenwesen / Ver- und Entsorgungsleitungen / Abfallentsorgung / Anzeigepflichten)
- b. Beweissicherung
(Grund- und Druckwasserveränderungen, Auftrieb und Monitoring sowie Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wege, Straßen, Brücken, Flächen)
- c. Naturschutz
(Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen / Funktionskontrolle / Sicherung von Produktionsintegrierten Kompensations(PIK)-Maßnahmen / Ökologische Baubegleitung / Bodenschutz, Aushub- und Oberbodenmaterial / Anforderungen an Pflanzmaterial; Forstliche Belange / Zugangsbeschränkungen / Altlasten / Fischschutz / Ökologische Durchgängigkeit / Zusagen im Rahmen der Fachgespräche / Entscheidung bei Nichteinigung)
- d. Denkmalschutz
(Meldepflicht, Veränderungsverbote / Umgang mit Bodendenkmälern)
- e. Private Belange und Einwendungen
(Schäden im Nahbereich der Überlaufstrecken und am Ein- und Auslaufbauwerk / Innendichtungen der Deiche / Bewuchspflege Deiche nach DIN 19712 / Entscheidungsvorbehalt Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wege, Straßen, Brücken / Zusage für nicht voraussehbare vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen / Vorhabenbedingte Eingriffe in die Binnenentwässerung und Sparten / Straßen- und Wegenutzung, insbesondere zu landwirtschaftlichen Flächen / Entscheidung bei Nichteinigung / Neues Deichvorland / Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen und Umgang mit Oberboden / Überflutung und Entleerung der Hochwasserrückhalteräume / Entscheidungsvorbehalt bzgl. vorhabenbedingter klimatischer Veränderungen / Rücksichtnahme auf die Fischerei, Informationspflichten, Entscheidungsvorbehalt zu Beeinträchtigungen der Fischerei während der Bauzeit / Nachbarrecht, Sichtdreiecke / Entschädigung Lärm)
- f. Sonstiges
(sonstige Zusagen der Träger der Vorhaben / Berichtigungen).

Es wird dabei erläutert, wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Vereinigungen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurden. Zum Teil werden zugunsten des Allgemeinwohls und der Rechte anderer, insbesondere von Einwendern und Einwenderinnen Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen angeordnet, Zusagen wiederholt sowie über die Zahlung von Entschädigung entschieden. Teilweise sind Beweissicherungen angeordnet. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Vorbehalten bleiben außerdem weitere Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu verhüten oder auszugleichen, sofern sich die der Planfeststellung zugrunde liegenden Verhältnisse infolge der Vorhaben wesentlich ändern sollten. Sofern solche Anordnungen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, würde zugunsten des Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

Im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist auch eine Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen getroffen. Soweit die Einwendungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Träger der Vorhaben berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Beschluss keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender. Den Einwenderinnen und Einwendern wurden persönliche Kennziffern (PK) zugeordnet, die ihnen schriftlich mitgeteilt wurden. Außerdem können die PK von den betroffenen Personen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde erfragt werden. Die Namen der Einwender und Einwenderinnen, die öffentliche Interessen vertreten oder als Interessenvertreter für andere auftreten, sind nicht verschlüsselt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen wird in der Zeit

vom Montag, den 18.05.2026 bis Montag, den 01.06.2026
jeweils einschließlich

auf der Internetseite der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt:

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html (direkt zum Verfahren) veröffentlicht.

Bei Bedarf kann der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen von den Beteiligten in Papierform eingesehen werden in der:

- Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf
2. OG, Flur gegenüber Zimmer Nr. 213

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen
1. OG, Zimmer Nr. 1.11 (barrierefrei über einen Aufzug erreichbar)

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich am Donnerstag	von 13:00 bis 17:00 Uhr

- Stadt Passau, Rathaus Altes Zollamt, Rathausplatz 1, 94032 Passau
1. Stock, Zimmer Nr. 117

Montag, Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau
Zimmer Nr. A 1.8

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr	
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können in begründeten Einzelfällen auf Verlangen eines Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt unter der o.g. Anschrift beziehungsweise per E-Mail: planfeststellung-sued@wsv.bund.de.

5. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 14b Abs. 3 Satz 4 WaStrG).
6. Der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen bleiben nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet einsehbar.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig** erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Werner
(Oberregierungsrätin)